

Synopsis  
 Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in den Unterkünften der Stadt  
 Lampertheim (Obdachlosensatzung)

| <u>Alt</u>  | <u>Neu</u>   | <u>Erläuterung</u>  |
|---|--|---|
| <b>§ 2</b>  |  |   |
|   | <p>Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,</li> <li>2. Jede Person, der der Verlust ihrer ständigen Unterkunft unmittelbar bevorsteht (Zwangsräumungen),</li> </ol> <p>wenn die Person dabei nach Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren Angehörigen (Kinder bis 25 ohne Ausbildung), mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.</p>   | <p><u>Neu aufgenommen um die Begriffsbestimmung genauer zu erläutern.</u></p>   |
| <b>§ 3</b>  |  |   |
| <p>Ehemals § 2 Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Obdachlose Personen werden durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung. Die schriftliche Einweisungsverfügung soll ihr zeitnah zugestellt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.</p> | <p>Neu § 3 Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Obdachlose Personen werden durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung. Die schriftliche Einweisungsverfügung soll ihr zeitnah zugestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann je Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.</p> <p>(2) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede</p> | <p><u>Dieser Paragraph wurde in Gänze neu geordnet und strukturiert. Dies dient einer besseren handhabe bei der Durchsetzung von Sanktionen und ggf. Entfernungen von eingewiesenen aus der Unterkunft. Aufgrund des aggressiver werdenden und nicht zu kontrollierendem Klientel, muss der Ordnungsbehörde hier ein Größerer Spielraum an Ausschlussgründen zur Verfügung gestellt werden. Dies dient in erster Linie der sicheren Unterbringung all derer, die sich an die Regularien halten und ein friedliches Zusammenleben anstreben. Hier wurden umliegende Kommunen zu rate gezogen um das größtmögliche Spektrum abzudecken.</u></p> |

## Synopse

### Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in den Unterkünften der Stadt Lampertheim (Obdachlosensatzung)

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.</p> <p>(4) Wird die Unterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Stadt Lampertheim anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von 3 Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Lampertheim auf Kosten der betreffenden Person verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden</p> | <p>obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.</p> <p>(3) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch den Ablauf der Befristung der Einweisungsverfügung oder durch schriftliche Verfügung der Obdachlosenbehörde. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie müssen dies jedoch vorher der Obdachlosenbehörde anzeigen. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die eingewiesene Person sich eine andere Unterkunft verschafft hat</li><li>2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.</li><li>3. Die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beiseitegelegt werden können.</li><li>4. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,</li><li>5. die eingewiesene Person ihren Zahlungsverpflichtungen auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt oder</li><li>6. die eingewiesene Person bereits 3 Abmahnungen durch die Obdachlosenbehörde erhalten hat.</li><li>7. die eingewiesene Person ihren Verpflichtungen, resultierend aus dieser Satzung, nicht nachkommt.</li></ol> <p>(4) Wird die Unterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Stadt Lampertheim anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für</p> |  |
|--|---|--|

## Synopse

### Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in den Unterkünften der Stadt Lampertheim (Obdachlosensatzung)

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>die Dauer von 4 Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Lampertheim auf Kosten der betreffenden Person verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet.</p> <p>Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die eingewiesenen Personen haben selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen und der Obdachlosenbehörde auf Verlangen, Nachweise über ihre Bemühungen vorzulegen.</p> <p>(6) Erhält ein Obdachloser keine Leistungen, so ist er gemäß seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige zu tun, die ihm zustehenden Leistungen bei seinem Leistungsträger zu beantragen.</p> <p>(7) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden. Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.</p> <p>(8) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.</p> <p>(9) Wird die Unterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Stadt Lampertheim anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von 3 Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Lampertheim auf Kosten der betreffenden Person verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet.</p> <p>Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.</p> <p>(10) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.</p> |  |
|--|---|--|

Synopsis  
 Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in den Unterkünften der Stadt  
 Lampertheim (Obdachlosensatzung)

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>§ 5 Abs.5</b>   |  |   |
| Ehemals §4<br>(5) Die Monatsgebühr für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft beträgt pro Person 150 €.   | Neu § 5<br>(5) Die Monatsgebühr für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Heideweg 2b beträgt pro Person 210 €<br>in allen anderen Unterkünften der Stadt Lampertheim 255€  | <u>Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten, wurde der Satz hier entsprechend angepasst. Dies geschah in Rücksprache mit dem Kreis (Neue Wege) sowie benachbarten Kommunen.</u>  |
| <b>§ 7</b>   |  |   |
| Ehemals § 6 Betreten der Unterkünfte<br>Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Lampertheim, sowie den von der Stadt Lampertheim beauftragten Dritten, jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Gestattung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können | Neu § 7 Betreten der Unterkünfte<br>Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Lampertheim, sowie den von der Stadt Lampertheim beauftragten Dritten, zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume jederzeit, auch bei ihrer Abwesenheit, zugänglich sind. | <u>Da es vermehrt zu Problematischen Situationen auch in den Nachtstunden gekommen ist, wurde der Paragraph entsprechend angepasst, damit mögliche Unstimmigkeiten vor Ort sodann nicht ausdiskutiert werden müssen und direktes Handeln im Gefahrenfalle möglich ist. Ebenso haben Bewohner die Türen teils verbarrikiert oder separat von innen verschlossen, sodass ein Zugang zur Wohnung nicht ohne weiteres möglich war.</u>  |
| <b>§ 8 Abs. 4</b>  |  |   |
| Ehemals §7 Benutzungsordnung   | (4) Die Unterbringung von eigenen Möbeln und mehr als 3 Koffern in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet. Gegenstände die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft ebenfalls nicht abgestellt werden.   | <u>Dieser Absatz wurde neu aufgenommen, da es immer wieder zu Diskussionen um die Habe der Unterbrachten kam. Es ist nicht möglich den gesamten Hausstand einer Person mit in die Unterkunft zu bringen. Selbst die mit der Zeit angeschafften Gegenstände stellen die Obdachlosenbehörde im Falle eines plötzlichen Versterbens oder unangekündigten Auszuges vor große Probleme. Teils muss erheblicher Aufwand in Form von Zeit und Geld betrieben werden um Wohnungen zu Entrümpeln und wieder bewohnbar zu machen.</u> |

Synopse

Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in den Unterkünften der Stadt  
Lampertheim (Obdachlosensatzung)

| <b>§ 8 Abs. 6 Nr.6</b>  |  |  |
|---|--|--|
| Ehemals §7 Benutzungsordnung<br>Abs. 5 Nr. 6<br>6. Feuer oder offenes Licht zu<br>entfachen | Neu §8 Benutzungsordnung<br>Abs.6 Nr.6<br>6. Feuer oder offenes Licht zu<br>entfachen (auch Kerzen), | <u>Wurde redaktionell um das Wort<br/>Kerzen ergänzt, da es immer<br/>wieder zu Diskussionen mit den<br/>Untergebrachten kommt,<br/>welche Kerzen entzünden und<br/>sodann die Unterkunft verlassen<br/>und die Kerzen unbeaufsichtigt<br/>lassen. Hier soll verdeutlicht<br/>werden, dass auch Kerzen<br/>offenes Feuer darstellen.</u> |
|   |  |  |
|   |  |  |